

Vorlage Nr. 228/20

Betreff: **SGB II-Jahresbericht 2019**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Sozialausschuss	09.06.2020	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
-----------------	------------	--------------------------	-------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 83 Soziale Transferleistungen

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Rheine (SGB II) über die Entwicklung und Tendenzen zur Kenntnis.

Begründung:

Der Sachstandsbericht hat das Ziel, die Mitglieder des Ausschusses einmal jährlich über die Entwicklungen und Tendenzen im Jobcenter der Stadt Rheine zu informieren.

Sachdarstellung:

1. Arbeitsmarktdaten/Entwicklungen

Seit Einführung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zum 01.01.2005 wurde in den Sitzungen des Sozialausschusses fortlaufend über die Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt berichtet.

Mit Wirkung ab 01.01.2011 hat der Kreis Steinfurt die aktuelle Organisation des Jobcenters (SGB II) vorgegeben. Seitdem sind sämtliche aktive Leistungen (Integration in Arbeit, Eingliederungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u.a.) in die Zuständigkeit des Jobcenter Kreis Steinfurt AöR (früher GAB AöR) gelangt und die Kommunen sind für die passiven Leistungen (reines Leistungsrecht; Grundsicherungsleistungen) zuständig.

Auf den spätestens in der Sitzung beiliegenden Jahres-/Geschäftsbericht 2019 des Jobcenter Kreis Steinfurt wird verwiesen (**Anlage 1**; *wird seitens des Kreises Steinfurt am 08.06.20 veröffentlicht und dann unmittelbar hier nachgereicht*). Der Jahresbericht stellt den Sachstand und die Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Kreisebene dar.

Nachfolgende Ausführungen und Tabellen geben einen Überblick zu den Entwicklungen der SGB II-Arbeitsmarktdaten in der Stadt Rheine in den letzten fünf Jahren (jeweils zum Stand 31.12.):

	2015	2016	2017	2018	2019
Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.946	2.967	2879	2697	2548
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt	3.968	3.926	3874	3662	3460
Arbeitslose im Rechtskreis SGB-II	1802	1777	1632	1577	1598
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre	808	875	836	769	728
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.943	1.713	1764	1680	1551

Quelle: Arbeitsmarktreport jobcenter Kreis Steinfurt

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften war stichtagbezogen bis zum Jahr 2016 stetig und zuletzt noch leicht ansteigend. Danach (ab dem Jahr 2017) ist der Trend jedoch entsprechend der insgesamt positiven Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes gegenläufig leicht und zuletzt stärker abfallend. Es erfolgten mehr nachhaltige Integrationen in weitgehend bedarfsdeckende Erwerbstätigkeiten. Bei dieser Entwicklung ist besonders positiv zu berücksichtigen, dass dieser Trend trotz des zumindest anfangs zu verzeichnenden erheblichen Anteils des Überganges von Flüchtlingen nach ihrer Anerkennung vom Rechtskreis der Asylbewerber zum Rechtskreis der SGB II-Leistungsberechtigten erfolgen konnte. Auch mit dem Teilhabechancengesetz schaffte der Gesetzgeber zu Beginn des Jahres 2019 neue Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose. Ziel der „Eingliederung in Arbeit“ (§ 16e SGB II) und der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) ist es, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt bieten zu können. Beide Förderungen beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden von einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung flankiert. Weiter begleitend positiv unterstützt wurde der oben beschriebene Trend der sinkenden Bedarfsgemeinschaft-Zahlen durch das zum 01.07.2019 in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz, das zum Ziel hat, Familien mit geringen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei geringen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt und damit ein Leben ohne die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang wirken insbesondere die vorgenommenen Veränderungen bei den Leistungsvoraussetzungen zum Kinderzuschlag.

2. Struktur der Leistungsempfänger

Bei den SGB II-Leistungsempfängern wird dem Grunde nach unterschieden zwischen erwerbsfähigen (= Arbeitslosengeld II) und nicht erwerbsfähigen (= Sozialgeld) Leistungsberechtigten. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die einen laufenden Leistungsanspruch (vor Sanktion) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Häufig sind die Erwerbseinkünfte nicht ausreichend, so dass ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II erbracht werden müssen (= sog. Aufstocker). Darüber hinaus sind auch bei Empfängern von Arbeitslosengeld I (SGB II) und Renteneinkünften (SGB VI) aufstockende Leistungen zu erbringen.

Eine interne Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt, jeweils mit Stand 31.12. des Jahres, hat nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich ergänzender SGB II-Leistungen erbracht:

	2017	2018	2019
Personen mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit	1024	996	893
davon mit Einkommen (brutto) bis 450 €	548	512	460
davon mit Einkommen (brutto) über 450 €	476	484	433
Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	52	49	46
Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I	64	67	48

Quelle: statistische Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

Darüber hinaus ist anzumerken, dass seit der 2. Jahreshälfte 2015 aufgrund des hohen Flüchtlingsaufkommens eine Vielzahl an Leistungsfällen zu führen sind, die nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ins Grundsicherungssystem des SGB II überführt wurden. Diese Zahl der Übertritte ist jedoch entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des Flüchtlingsaufkommens stark rückläufig.

Im Jahr 2016 sind insgesamt 384 Personen, im Jahr 2017 insgesamt 188 Personen, im Jahr 2018 insgesamt 65 Personen und im Jahr 2019 nur noch insgesamt 27 Personen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) übergetreten.

3. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des zum 01.04.2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaket sind in den §§ 28, 29 SGB II verankert. Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ hat das Ziel, Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern und zu unterstützen. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrtkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, nur weil das Geld nicht ausreichend ist.

Ab dem 01.04.2011 können diese Kinder und Jugendlichen z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Eine Erfassung der Leistungen durch den Kreis Steinfurt für die Stadt Rheine hat in den vergangenen fünf Jahren nachfolgende Ergebnisse erbracht:

Jahreswerte - Geförderte Kinder nach Leistungsart *							
	Schul- aus- flüge, mehrtägige Klassenfahr- ten	Persön- licher Schul- bedarf	Schüler- beförde- rung	Lern- förde- rung	Gemein- schaftl. Mittags- verpfle- gung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Summe der ge- förderten Kinder
2015	931	2.069	3	284	1.568	720	5.575
2016	1.146	2.243	3	301	1.618	751	6.062
2017	1.499	2.328	3	367	1.771	796	6.764
2018	1.298	2.293	3	372	1.780	862	6.608*
2019	1.506	2.194	4	399	1801	806	6.710*

Quelle: statistische Auswertung des Jobcenter Kreis Steinfurt

*inkl. Inanspruchnahme von Mehrfachleistungen (tatsächlich im Jahr 2018 = 3.124 Förderkinder und im Jahr 2019 = 3.055 Förderkinder)

Nachdem zu Beginn die BuT-Leistungen noch mit Gut-/Berechtigungsscheinen bewilligt wurden, erfolgte zum 01.02.2015 die Einführung der sogenannten Münsterlandkarte, die der Leistungsabwicklung diente. Die Münsterlandkarte ist web-basierend; Erbringung und Abrechnung erfolgt ausschließlich durch Aufbuchen von Ansprüchen des Bildungs- und Teilhabepakets durch die persönlichen Ansprechpartner/innen und durch Abbuchen der erbrachten Leistung durch die Träger. In den vergangenen Jahren ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabege-
setz kontinuierlich gestiegen. Dieses ist in Großteilen auf die intensive Beratung der Leistungsbezie-
her/innen durch die persönlichen Ansprechpartner/innen im Jobcenter als auch die vor Ort tätigen
sog. BuT-Lots/innen und die damit verbundene gestiegene Akzeptanz und Inanspruchnahme der
Leistungsangebote des Bildungs- und Teilhabepaketes zurückzuführen. Erst in den vergangenen
zwei Jahren stagnierte diese Entwicklung bzw. war in Teilen auch leicht abfallend, was jedoch mit
der in den letzten Jahren festzustellenden rückläufigen Zahl der SGB II-Leistungsberechtigten zu
erklären ist.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes wurde mit Wirkung vom 01.08.2019 das sog.
Bildungs- und Teilhabepaket zusätzlich verbessert. Das Schulbedarfspaket stieg von 100 Euro
auf 150 Euro pro Schuljahr und in den Folgejahren entsprechend der Steigerung der Regel-
sätze (sog. Dynamisierung). Die monatliche Teilhabeleistung wird von 10 Euro auf 15 Euro
pauschal erhöht. Die bisher zu leistende Eigenanteile der Eltern bei der Mittagsverpflegung
und der Schülerbeförderung entfallen. Mit diesen Maßnahmen werden die Eltern nicht nur
finanziell entlastet, sondern es fällt auch u.a. durch die teilweise festgeschriebene Antrags-
unabhängigkeit der Leistungen ein Teil Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Ver-
waltung weg.

4. Finanzierung / kommunale Aufwendungen

Entsprechend der zuletzt am 07.11.2017 novellierten Fassung der Satzung des Kreises Steinfurt zur
Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II betei-
ligen sich im Rahmen der Aufgabendelegation die Städte und Gemeinden mit 50 % an den kommunalen
Kosten des SGB-II (§ 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW). Hierdurch soll eine Zusammenführung von
Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Gleichzeitig verpflichtet § 5 Abs. 5 S. 3 AG
SGB II NRW den Kreis aber auch, ob und in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festge-

legt wird, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Nachdem inzwischen durchlaufenen gerichtlichen Verfahren, welches für die Stadt Rheine im Zuge eines Vergleiches einhergehend mit einer für die Jahre 2012 bis 2016 erfolgten Härteausgleichsnachzahlung i.H.v. 1,795 Mio. € abgeschlossen wurde, gilt nun für den Kreis Steinfurt folgende Regelung des Härteausgleichs:

1. Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 AG SGB II werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:
 - SGB II-Quote
 - Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
 - SGB II-Arbeitslose pro Einwohner
 - SGB II-Kosten pro EinwohnerErhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der o.a. vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.
2. Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:
 - a) es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
 - b) die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung ist im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.
3. Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf 20 % (s.o.) begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

Die kommunalen SGB II-Aufwendungen für die Stadt Rheine stellen sich im Vergleich der Jahre 2017, 2018 und 2019 wie folgt dar:

Beteiligung an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II für 2019		Rheine		
		2017	2018	2019
		13.421.597,94	12.923.502,37	12.273.065,21
		€	€	€
-	KdU			
-	Einnahmen_kommunal	956.474,64 €	1.107.172,01 €	952.545,07 €
-	FlüKdU (volle Kostendeckung)	1.374.527,33 €	1.840.682,87 €	1.942.598,33 €
-	Beteiligung Bund flüchtlingsbedingt 2,20%	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
=	KdU verbleibend	11.090.595,97	9.975.647,49 €	9.377.921,81 €
-	Beteiligung Bund KdU 26,40%	2.927.917,34 €	2.633.570,94 €	2.475.771,36 €
-	Beteiligung Bund BuT-VerwK 1,20%	133.087,15 €	119.707,77 €	112.535,06 €
=	Kommunale KdU	8.029.591,48 €	7.222.368,78 €	6.789.615,39 €
	Wohnungsbeschaffungskosten § 22			
+	VI	159.047,08 €	46.212,13 €	67.574,67 €
+	Übernahme Mietschulden § 22 VIII	9.541,45 €	7.280,52 €	9.616,07 €
+	Instandhaltungskosten § 22 II	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>
+	Einmalige Leistungen	409.509,25 €	354.047,18 €	295.509,80 €
=		8.607.689,26 €	7.629.908,61 €	7.162.315,93 €
-	Anteil Wohngeldausgleich	1.562.936,35 €	1.563.092,06 €	1.467.599,35 €
		7.044.752,91 €	6.066.816,55 €	5.694.716,58 €
x	Kostenbeteiligung 50,00%	3.522.376,46 €	3.033.408,28 €	2.847.358,29 €
+/-	Härteausgleich	- 219.388,13 €	- 242.583,22 €	- 264.532,46 €
=	verbleiben	3.302.988,33 €	2.790.825,05 €	2.582.825,83 €

Quelle: statistische Auswertung des Kreis Steinfurt

Die Entwicklung der kommunalen SGB II-Aufwendungen geht vom Grunde her einher mit der Entwicklung der SGB II-Leistungsfälle. Die Finanzierungssystematik im SGB II reduziert bei Erzielung von Einnahmen zunächst die Kosten des Bundes (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und danach die kommunalen Kosten (Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen u.a.).

Massiv verstärkt wurde die seit dem Jahr 2017 auffallend kostenmindernde Tendenz insbesondere dadurch, dass für die FlüKdU entsprechend der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine vollstän-

dige Kostendeckung (= Bundesmittel) erfolgte. Zuvor, sprich für das Jahr 2016 hingegen wurde der Stadt Rheine für die übergetretenen Flüchtlinge noch eine Pauschale von 2,2 % auf die KdU nach § 22 SGB II gewährt.

Im Weiteren haben sich im Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine entgegen dem kreisweiten Trend die Kosten für Unterkunft und die mit der Unterkunft verbundenen Hilfeaufwendungen (einmalige Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug, Ausstattung/Einrichtung) erheblich gemindert. Dieses ist zurückzuführen auf die einzelfallorientiert ermittelten tatsächlichen Bedarfe und die Berücksichtigung der festgelegten Angemessenheitskriterien im Bereich der Unterkunft und Heizung.

5. Widersprüche/Klagen

Entsprechend dem geltenden Rechtsstaatsprinzip können und werden Entscheidungen im Zuge der SGB II-Leistungsgewährungen von den Berechtigten im Rahmen von Widerspruchs- und Klageerhebungen hinterfragt. Zuständige Widerspruchsbehörde ist hier der Kreis Steinfurt (als Träger der Grundsicherung). Für die weitere Rechtmäßigkeitsprüfung der Widerspruchsbescheide ist erstinstanzlich das Sozialgericht Münster zuständig.

Die beiden nun folgenden Tabellen geben einen Überblick zur Entwicklung der Widersprüche und Klagen für den Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine:

Entwicklung der Widersprüche Rheine

Widersprüche	2015		2016		2017		2018		2019	
Eingegangene Widersprüche	138		181		209		212		137	
- erledigt	138	100,0%	181	100,0%	209	100,0%	206	97,2%	104	75,9%
- unerledigt	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	2,8%	33	24,1%
voller Erfolg des Widerspruchsführers	21	15,2%	21	11,6%	22	10,5%	22	10,7%	22	21,2%
Teilerfolg des Widerspruchsführers	5	3,6%	15	8,3%	20	9,6%	7	3,4%	6	5,8%
Vergleich	0	0,0%	10	5,5%	5	2,4%	5	2,4%	2	1,9%
Rücknahme / Erledigung	22	15,9%	10	5,5%	14	6,7%	5	2,4%	6	5,8%
Zurückweisung	90	65,2%	125	69,1%	148	70,8%	167	81,1%	68	65,4%

Quelle: Interne Auswertung des Jobcenter Kreis Steinfurt

Entwicklung der Klagen Rheine

Klagen	2015		2016		2017		2018		2019	
Gesamtverfahren	36	100,0%	38	100,0%	49	100,0%	84	100,0%	50	100,0%
davon:										
unerledigte Verfahren	0	0,0%	0	0,0%	4	8,2%	13	15,5%	24	48,0%
erledigte Verfahren	36	100,0%	38	100,0%	45	91,8%	71	84,5%	26	52,0%
von den erledigten Verfahren:										
Erfolg des Klägers	2	5,6%	4	10,5%	7	15,6%	7	9,9%	1	3,8%
Vergleich	8	22,2%	7	18,4%	6	13,3%	1	1,4%	4	15,4%
Rücknahme / Erledigung	16	44,4%	19	50,0%	25	55,6%	55	77,5%	18	69,2%
Zurückweisung	10	27,8%	8	21,1%	7	15,6%	8	11,3%	3	11,5%

Quelle: Interne Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

6. Sanktionen

Sowohl aus dem Nachrangigkeitsgrundsatz als auch dem rechtlich fixierten Grundsatz „Fordern und Fördern“ ergibt sich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem eLb Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund (wie z.B. bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen) nicht nach, treten Sanktionen ein, die nach aktueller Rechtslage unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 zur Rechtmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II eine Kürzung in Höhe von 10 % bis max. 30 % des maßgeblichen Regelsatzes vorsehen können. Ebenfalls sind danach bei der rechtmäßigen Durchsetzung von Sanktionen zukünftig außergewöhnliche Härtefallregelungen und die etwaige Nachholung von Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLb) mit mindestens einer Sanktion zum Stichtag Dezember der Jahre 2017, 2018 und 2019 zu entnehmen:

	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb); insgesamt	3.874	3.662	3.460
davon eLb 25 Jahre und älter	3.038	2.893	2.732
davon eLb unter 25 Jahre	836	769	728
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion; insgesamt	214	214	135
davon eLb 25 Jahre und älter	151	163	97
davon eLb unter 25 Jahre	63	51	38

Quelle: statistische Auswertung des jobcenter Kreis Steinfurt

Dabei ist festzustellen, dass für den maßgeblichen Personenkreis jeweils über 80 % der ausgesprochenen Sanktionen aus Meldeversäumnissen resultieren.

Im Weiteren ist die deutlich verminderte Anzahl an Sanktionen zum Stichtag Dezember 2019 im Vergleich zu den Vorjahren zum einen auf die ebenfalls gesunkene Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und zum anderen auf die rechtlichen Auswirkungen des u.a. BVerfG-Urteils vom 05.11.2019 zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II zurückzuführen.

7. Ausblick:

Sowohl das Verfahren der Organisationsuntersuchung beim jobcenter Kreis Steinfurt, insbesondere mit Blick auf die Rechtsform des Grundsicherungsträgers einschließlich der notwendigen Beauftragung Dritter als auch die weitere Umsetzung der Digitalisierung im jobcenter Kreis Steinfurt, insbesondere der Einführung der elektronischen Akte, sind laufend anhängig, unterliegen jedoch auf Grund der Corona-Krise zeitlichen Verzögerungen.

Anlage 1:

Jahres-/Geschäftsbericht jobcenter Kreis Steinfurt für das Jahr 2019 (wird seitens des Kreises Steinfurt am 08.06.2020 veröffentlicht und dann nachgereicht)